



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Anke Domscheit-Berg  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 20. Dezember 2023

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2023**  
HIER Arbeitsnummer 12/168

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg  
vom 11. Dezember 2023  
(Monat Dezember 2023, Arbeits-Nr. 12/168)

---

Frage

*Welche Unternehmen entsprechen den 10 nicht namentlich genannten Vertragspartnern, deren Rahmenverträge in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9641 in Anlage 5 angegeben wurden (bitte alle 10 den jeweiligen Nummern Vertragspartner 1 bis 10 zuordnen), und falls darunter nicht die Firma SAP ist, welche aktuell laufenden Rahmenverträge hat der Bund mit dem Unternehmen SAP (bitte jeweils mit Inhalt, Volumen in Euro und Laufzeit [Beginn und Ende] angeben)?*

Antwort

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hält das Beschaffungsamt des BMI den Rahmenvertrag 20490 „Überlassung (Kauf) und Pflege von SAP-Software“ zum Abruf durch die Bundesverwaltung vor.

Der Rahmenvertrag wurde am 27. November 2018 geschlossen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Der Rahmenvertrag enthält keine Mindest- oder Maximalabnahmeverpflichtung. Aktuell beträgt das abgerufene Volumen 146.283.375,04 Euro.

Bitte beachten Sie, dass das abgerufene Volumen in einem laufenden Rahmenvertrag stets nur eine Momentaufnahme darstellt, da sich der Wert durch zukünftige Abrufe bis zum Laufzeitende verändern kann.

Nach Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht kann nach Art. 12 und Art. 14 des Grundgesetzes eine Nennung der Namen nicht erfolgen, da keine Genehmigung zur Nennung der Namen seitens der betreffenden Rahmenvertragspartner vorliegt.